

Richtlinie über die finanzielle Förderung von Erhaltungs- und Wiederaufbaumaßnahmen für Weinbergmauern und Staffeln in Weinbergsteillagen

1. Ziel der Zuwendung

Ziel der Förderung ist die Erhaltung der Trockenmauern und Staffeln in den Weinbergsteillagen der einzigartigen Kulturlandschaft im Neckar- und Enztal in ihrer einmaligen Art. Diese Trockenmauern sollen für Natur, Umwelt und Weinbau gesichert werden.

Die Förderung wird unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (Amtsblatt EU Nr. L 193 vom 01.07.2014, S. 1) gewährt.

2. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Trockenmauern und Weinbergstaffeln unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

- a) Trockenmauern und Staffeln sind in Trockenbauweise mit entsprechender Hintermauerung unter Verwendung von Natursteinen herzustellen.
- b) Der Einbau von Betonteilen und die Verwendung von Gabionen werden nicht gefördert.
- c) Fugen dürfen grundsätzlich nicht vermörtelt werden. In Ausnahmefällen ist eine Vermörtelung zulässig, wenn die statische Haltbarkeit der Mauer nur dadurch zu erreichen ist und mindestens 80 % der Fugen offen bleiben. Eine Hinterbetonierung mit wasserdurchlässigem Einkornbeton ist zulässig, wenn dies aus statischen Gründen (z.B. Wegunterseite) erforderlich wird. In Fundamenten ist wasserdurchlässiger Beton grundsätzlich zugelassen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Eigentümer von Grundstücken sowie kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe und Bewirtschafter (Pächter) im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhalten, die im genehmigten Rebenaufbauplan liegende Grundstücke in Weinbergsteillagen bewirtschaften.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

- „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gem. Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) 702/2014

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragstellung hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, eine Doppelförderung der Maßnahme durch Dritte auszuschließen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Für die Wiederherstellung von Mauern beträgt die Zuwendung 100 Euro/m² Mauerfläche, bei Staffeln 100 Euro/lf. Meter. Sofern Mauerteile im Vorgriff auf eine drohende Schädigung instandgesetzt werden sollen, beträgt der Fördersatz 50 Euro/m². Die Zuwendung kann in keinem Fall mehr als 100 % der tatsächlichen Kosten betragen.

Es werden jährlich pro Antragsteller nicht mehr als 10.000 Euro gewährt.

6. Verfahren

Eine Förderung wird auf Antrag als Zuschuss gewährt.

Der schriftliche Antrag ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der Gemeinde Walheim einzureichen. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung.

Der Antrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie Zuwendungsart.

Zuständig für die Auszahlung der Förderung an den Antragsteller ist die Gemeindeverwaltung Walheim als Bewilligungsbehörde. Die Zuwendungen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und jeweils in der Reihenfolge, wie die Fertigstellung schriftlich mit entsprechendem Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Walheim angezeigt wurde.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.

8. Kontrollen

Vom Verbund beauftragte Personen haben das Recht, zu Kontrollzwecken die betreffenden Grundstücke zu betreten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2014 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die nach diesem Datum begonnen werden.